

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Henschtal vom 7. August 2019

Der Ortsgemeinderat Henschtal hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 2 Absätze 3,5 sowie Abs. 2 und 6 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.März 1983 (GVBl. S. 69) am 06.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Henschtal vom 15.09.2010 wird um § 16 a ergänzt:

§ 16 a Rasenurnengrabstätten

- (1) Rasenurnengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Für Rasenurnengrabstätten wird ein zusätzliches Rasenurnengrabfeld angelegt. Abweichend von den Regelungen der Satzung gelten für Rasenurnengrabstätten die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Urnengrabstätten auf dem Rasengrabfeld dürfen keine Grabsteine und Einfassungen haben. Die Grabstellen können durch Platten in der Größe vom 40cm x 40cm x 5cm max. gekennzeichnet werden. Auf der Grabplatte kann der Name (Vor-, Familie und ggfls. Geburtsname) sowie das Geburts- und Sterbedatum angegeben werden. Um Schäden an der Beschriftung sowie an Mähgeräten der Friedhofsverwaltung zu vermeiden, muss die Beschriftung in der Platte eingelassen sein. Die Grabplatte wird von dem Grabnutzungsberechtigten auf seine Kosten beschafft und verlegt.
- (3) Eine 2. Belegung können auf Ausnahmegenehmigung gestattet werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes der Grabstätte richtet sich in diesen Fällen nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt. Durch die Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht nicht. § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Auf den Rasengrabstätten sind Bepflanzungen nicht zulässig. Außerhalb der Monate November bis Februar ist Grabschmuck nicht erlaubt. Bei einem Verstoß hiergegen kann die Gemeinde den Grabschmuck auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Henschtal, den 7. August 2019

- Roger Decklar -
Ortsbürgermeister